#CoronaKrise

Aktuelle Fragen und Antworten zum Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020

Stand: 27. März 2020, 15.00 Uhr

Die Corona-Virus-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt wie auch in Hessen. Die Hessische Landesregierung bietet ein weitreichendes Unterstützungsangebot an, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen aller Branchen zu unterschützen. Ein Teil dieser Maßnahmen stellt das Corona-Virus-Soforthilfsprogramm dar.

Erklärtes Ziel ist es, wirtschaftliche Schäden, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu einer Existenzgefährdung von Unternehmen, Selbstständigen und Soloselbstständigen im Jahr 2020 führen, zu verhindern. Zu diesem Zweck gewährt das Land Hessen Soforthilfen in Form von Zuschüssen zur Vermeidung oder Minderung der mit der Corona-Virus-Pandemie verbundenen wirtschaftlichen Belastungen. Dabei handelt es sich allerdings um Hilfen, die hinter andere Maßnahmen zurück treten.

Die folgenden Antworten auf relevante Fragen rund um das Hilfsprogramm sollen antragstellende Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Antragstellung unterstützen. Es gibt noch viele offene Fragen. Die hier gegebenen Antworten beruhen auf sorgfältiger Recherche und geben nicht die verbandspolitische Auffassung des DEHOGA Hessen wieder, sondern sollen als eine rechtssichere Begleithilfe dienen. Als nicht Verfahrensbeteiligter ist eine Haftung des Verbandes ausgeschlossen und jede Auskunft ohne rechtliche Gewähr.

Das DEHOGA Hessen-Team berät und unterstützt Sie hingegen jederzeit nach bestem Können und Wissen!

Faustformel: Soforthilfe nur dann, wenn nichts anderes mehr greift, um im Laufe von drei Monaten fällige Verpflichtungen erfüllen zu können. Es handelt sich quasi um ein **Notstromaggregat**!

A. Die Soforthilfe im Überblick

1. Wie sieht die Hilfe aus?

Das Soforthilfsprogramm wird vom Bund und dem Land Hessen finanziert. Existenzgefährdeten Betrieben wird ein einmaliger nicht zurückzuzahlender Zuschuss gewährt, auf den allerdings kein Rechtsanspruch besteht.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Liquiditätsengpass muss nach dem 11. März 2020 in Folge der Corona-Virus-Pandemie entstanden sein und kann nicht mit Hilfe von Eigen- oder Fremdmitteln (i.d.R. Kredite) ausgeglichen werden. (Punkt 2.2 des Corona-Virus-Soforthilfsprogramms Hessen 2020).

Der Hauptsitz des Unternehmens muss in Hessen sein.

3. Welche Unternehmen werden gefördert?

Gewerbliche Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeitern im Vollzeitäquivalent.

4. Wie wird das Vollzeitäquivalent berechnet?

Teilzeitkräfte und Minijobber werden wie folgt umgerechnet:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Minijobber (450€-Basis) = Faktor 0,3

Auszubildende = Faktor 1

Im Online-Antrag muss voraussichtlich nur die Anzahl der jeweiligen Mitarbeiter eingetragen werden. Das Vollzeitäquivalent wird automatisch berechnet und angezeigt.

5. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Soforthilfe ist ein fester Betrag, der einmalig für drei Monate gezahlt wird, und ist nach Anzahl der Erwerbstätigen gestaffelt:

bis zu 5 Mitarbeiter (VZÄ): 10.000 €

bis zu 10 Mitarbeiter (VZÄ): 20.000 €

bis zu 50 Mitarbeiter (VZÄ): 30.000 €

Die oben genannten Summen sind die **maximal ausgezahlten** Beträge. Ausschlaggebend für den zu bewilligenden Betrag ist die Höhe des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses. (Punkt 2.4 des Corona-Virus-Soforthilfsprogramms Hessen 2020).

6. Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird nur elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der Online-Plattform des Regierungspräsidiums Kassel zu stellen:

http://www.rpkshe.de/coronahilfe

7. In welchem Zeitraum kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Anträge können vom 30. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden.

8. Wie lauten die Bedingungen?

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Wenn die unter Punkt 9 des Corona-Virus-Soforthilfsprogramms Hessen 2020 angeforderten Unterlagen dem Antrag beigefügt sind, können die Mittel unverzüglich angewiesen werden. Andernfalls kann es zu Verzögerungen aufgrund von Rückfragen kommen.

Das Regierungspräsidium Kassel überprüft die Angaben des Zuschussempfängers stichprobenartig.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind zwecks Prüfungen bereitzuhalten und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Wenn Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen (z.B. nach Infektionsschutzgesetzt oder Absicherung von Betriebsunterbrechung/Betriebsausfall) erhalten werden, werden diese mit dem Zuschuss verrechnet.

Weitere staatliche Zuschüsse sind nicht ausgeschlossen.

9. Welche Folgen hat eine etwaige Falschauskunft?

Unrichtige oder unvollständige Angaben können nach §264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein.

B. Antragsformular

1. Was ist unter "Unternehmen in Schwierigkeiten..." zu verstehen?

Stark vereinfacht ausgedrückt ist ein Unternehmen dann in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn sich eine Krise über die Zeit bereits so zugespitzt hat, dass die Gefahr des wirtschaftlichen Untergangs oder der Insolvenz droht.

Im Detail können die formalen Kriterien unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0731(01)&from=DE nachgelesen werden. Sie lauten:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

2. Was soll bei der Höhe des Liquiditätsengpasses angegeben werden? Wie weist man seinen Liquiditätsengpass nach? Wie rechnet man den Liquiditätsengpass aus?

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Bei der Frage ist damit die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020 anzugeben, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Berechnet auf drei Monate.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. *Um dies versichern zu können, können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.* Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass! Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn. Das Unternehmen muss dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie – in eine für das Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht anzurechnen sind beispielsweise langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen etc.) oder Mittel in angemessener Höhe, die für einen durchschnittlichen Lebensunterhalt benötigt werden.

(Was das genau bedeutet, ist noch in Klärung!)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.